

lassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können,

- b) in einem gerichtlichen Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes im Anerkennungsstaat bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,
- c) zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Anerkennungsstaates ein Verfahren anhängig ist' und dieses Gericht zuerst angerufen wurde,
- d) die Anerkennung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Anerkennungsstaates widersprechen würde.

Artikel 31

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen, wenn

- a) der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in diesem Staat hatte,
- b) der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren oder
- c) über den Unterhaltsanspruch im Zusammenhang mit der Auflösung oder Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe entschieden wurde und die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates anerkannt wird.

Artikel 32

(1) Bei der Anerkennung ist nur festzustellen, ob die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen vorliegen und ob nicht einer der in Artikel 30 genannten Ablehnungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(2) Die in einem Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen werden im anderen Vertragsstaat ohne besonderes Verfahren anerkannt.

Artikel 33

(1) Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt und vollstreckt, wenn

- a) sie im Entscheidungsstaat vollstreckbar sind,
- b) sie im ersuchten Staat die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Vollstreckung selbst bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 34

(1) Ein Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung kann durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

Zuständiges Gericht ist:

seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Kreisgericht,

seitens des Königreiches Spanien das Gericht Erster Instanz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 37 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- d) eine Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 35

Ist einem Unterhaltsberechtigten im Entscheidungsstaat Befreiung für die Kosten eines Verfahrens gewährt worden, so genießt er diese auch in dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und Durchführung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat.

Artikel 36

(1) Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 28, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet worden sind und dort vollstreckbar sind, werden im anderen Vertragsstaat wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Für das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und Vollstreckung gelten die Artikel 29 bis 35 entsprechend.

Artikel 37

Ein Organ oder eine zuständige Institution eines Vertragsstaates kann, wenn dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht wurden, die Anerkennung und Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften die Berechtigung gegeben ist, anstelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 28, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen, bestätigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten werden in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Überweisung von